

1 A II: Auch Tariflohn für Studentische Mitarbeiter_innen

2

3 Antragsteller: Juso Unterbezirk Bamberg

4 Weiterleitung an: Juso-Landeskonferenz, SPD-Landesparteitag

5 In den meisten Ländern gilt für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein
6 Tarifvertrag. Die-

7 ses erstreckt natürlich auch auf die Hochschulen in Deutschland, an denen der
8 Tarifvertrag

9 der Länder Wissenschaft (TV-L) gilt. Ausgenommen von diesem Tarifvertrag sind
10 jedoch an

11 den Hochschulen die studentischen Mitarbeiter_innen. Die Bezahlung von
12 studentischen Mit-

13 arbeiter_innen richtet sich nicht nach den bestehenden Tarifverträgen. Eine
14 Ausnahme bildet

15 hier nur Berlin. Hier existiert ein Tarifvertrag für studentischen Mitarbeiter_innen.

16 Ansonsten ist die Bezahlung von studentischen Mitarbeiter_innen föderal und
17 somit unein-

18 heitlich geregelt. Allerdings existiert eine Richtlinie der Tarifgemeinschaft der
19 deutschen Län-

20 der, welche Höchstsätze für die Bezahlung von studentischen Mitarbeiter_innen
21 vorsieht.

22 Hierbei handelt sich jedoch nur um eine Selbstbindung der Länder, um sich vor
23 gegenseitigen

24 Abwerbungsversuchen zu schützen. Die Untergrenze der Bezahlung ist seit dem
25 01. Januar

26 2015 der allgemeine Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro. Davor waren auch
Stundenlöhne

von weit unter 8,50 Euro an Hochschulen möglich, zum Beispiel 5 Euro die Stunde.

Die Ausnahme der studentischen Mitarbeiter_innen von der tariflichen Bezahlung
bezie-

hungsweise dem Tarifvertrag wird oftmals damit begründet, dass diese durch ihre
Arbeit in

Wissenschaft und Forschung in einer Art Ausbildungsverhältnis stehen und
Einblicke in den

Wissenschaftsbetrieb bekommen. Jedoch greift diese Sichtweise viel zu kurz.
Vielmehr sind

studentische Mitarbeiter_innen heute an den Hochschulen nicht mehr
wegzudenken. Sie

übernehmen oftmals wichtige Aufgaben an Lehrstühlen, Instituten und
Forschungseinrichtun-

gen. Dabei verrichten sich häufig auch anspruchsvollere Aufgaben jenseits von
einfachen Bo-

tengängen und Kopieren wie Literaturrecherche, redaktionelle Mitarbeit bis hin zu
eigenstän-

diger Forschungsarbeit sowie das eigene Abhalten von Lehrveranstaltungen.

Daneben sind

27 viele studentische Mitarbeiter_innen vermehrt in Verwaltung, Technik und
Bibliotheken tätig.

28 Gerade in den zuletzt genannten Bereichen sind studentische Mitarbeiter_innen
nicht in For-

29 schung und Lehre tätig. Hier sind sie nach Rechtsprechung des
Bundesarbeitsgerichts sogar

30 tariflich zu vergüten.

31 Insgesamt leisten die studentischen Mitarbeiter_innen für den Hochschulbetrieb
eine nicht zu

32 ersetzende Arbeit. Ohne diese würden viele Hochschulen größte Probleme haben,
ihren Lehr-

33 und Forschungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Oftmals leisten die studentischen
Mitarbeiter-

34 Innen dafür Überstunden, die auch häufig nicht ausgeglichen oder ausgezahlt
werden.

35 Vor diesem Hintergrund ist nicht zu rechtfertigen, warum studentische
Mitarbeiter_innen für

36 ihre wertvolle und qualitative Arbeit untertariflich entlohnt werden sollen.

37 Daher fordern wir, dass die Ausnahme der studentischen Mitarbeiter_innen vom
Tarifvertrag

38 der Länder beendet wird. Studentische Mitarbeiter_innen sind entsprechend ihrer
Qualifika-

39 tion in das bestehende Entgeltsystem einzustufen. Wir fordern, dass der
Tarifvertrag derLän-

40 der vollumfassend auch auf studentische Mitarbeiter_innen Anwendung findet.